

# RS Vwgh 1995/2/1 92/12/0286

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.02.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

AVG §59 Abs1;

BDG 1979 §14 Abs1;

PG 1965 §9 Abs2;

## Rechtssatz

Erklärt der Beamte, seinen Ruhestandversetzungsantrag davon abhängig zu machen, daß diesem Antrag vollinhaltlich entsprochen werde (hier: Antrag auf Festsetzung der Ruhegenußbemessungsgrundlage mit dem Monatsbezug der Dienstklasse 9, Gehaltsstufe 6, sowie einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 35 Jahren) war es rechtmäßig, gesondert über den Antrag des Beamten auf Versetzung in den Ruhestand einerseits, und über den weiteren (den wiedergegebenen) Antrag abzusprechen.

## Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter Abspruch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992120286.X04

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

22.03.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)